

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Kraye Rechtsanwalte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz

56065 Koblenz

Michael Kaspar

Rechtsanwalt i.R.

Manfred Muller

zugl. Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt fur Verkehrsrecht
Tatigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Kraye

Rechtsanwalt

Matthias Zurbig, LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt
Wirtschafts- und Umweltjurist

Nina Schmidtler

Rechtsanwaltin

Mayen, den 08.08.2023

Unser Zeichen: 001107-20/11/11

8 O 220/21

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

haben wir fur die Klagerseite mitzuteilen, dass der Klager zu 2) verstorben ist.

Das Klageverfahren wird durch die Klagerin zu 1) allein fortgesetzt.

/ 2

UNSERE BUROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststrae 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

1.

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme ist seitens der Klägerin auszuführen, dass diese offensichtlich noch nicht abgeschlossen ist.

1.1.

Zunächst überreichen wir anliegend eine vom Privatgutachter der Klägerin gefertigte gutachterliche Stellungnahme im Hinblick auf die Anhörung des Sachverständigen Nürnberg, die der ausdrücklich und in vollem Umfang zum Vortrag in diesem Verfahren machen.

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** gutachterliche Stellungnahme des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Büscher-Schuster vom 31.07.2023 (Anlage K17)

1.1.1.

Insbesondere legt der Sachverständige auf S. 2 seines Gutachtens dar, dass nach seiner Einschätzung der verkehrte Anschluss von Vor- und Rücklauf sehr wohl auf die Temperatur einen Einfluss haben kann. Es ist nachvollziehbar, dass die Einstellventile im Rücklauf falsch herum angesteuert werden und dann den Durchfluss sperren bzw. behindern. Insoweit sind die Aussagen des Sachverständigen Nürnberg daher falsch.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

1.1.2.

Auch im Hinblick auf die Warmluftheizung des Schwimmbads stellt der Sachverständige Büscher-Schuster fest, dass die bisherigen Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg nicht ausreichend sind, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Beklagte unstreitig Veränderungen auch an der Warmluftheizung vorgenommen hatte.

Insoweit vermisst der Sachverständige Büscher-Schuster insbesondere

Feststellungen, wie die vom Beklagten eingebaute Steuerung sich auf die Warmluftheizung ausgewirkt hat.

Insoweit besteht weiterer Aufklärungsbedarf.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

1.1.3.

Gravierend sind die Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster im Hinblick auf die Ausführungen des Sachverständigen Nürnberg betreffend den Rostschaden am vorhandenen Kessel (63 kW) im Keller des Hausanwesens der Klägerin und ihres Ehemannes.

(1)

Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass die Aussage des Beklagten im Termin in keiner Weise verifiziert ist, dass er anderes als Frischwasser in die Heizungsanlage im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes eingefüllt hätte.

Es gibt **kein einziges** Arbeitsprotokoll des Beklagten, wo etwas Derartiges verzeichnet wäre.

Die Aussage des Beklagten ist daher definitiv falsch.

(2)

Des Weiteren berücksichtigte der Sachverständige Nürnberg bei seinen Ausführungen nicht die auf der Hand liegenden Feststellungen, wie sie der Sachverständige Büscher-Schuster auf S. 3 seines Gutachtens darlegt, wonach es definitiv nicht möglich ist, eine vollständige Entleerung und Wiederbefüllung einer Altanlage durchzuführen.

Dies dürfte für jeden Laien auf der Hand liegen, da nur das Wasser herauslaufen wird, was im freien Fall herauslaufen kann. Insoweit bleibt zwingend immer ein Restbestand an altem Wasser in der Heizung.

Beweis: Sachverständigengutachten

Wenn dann sauerstoffhaltiges Frischwasser in die Heizungsanlage eingefüllt wird, wovon vorliegend auszugehen ist, und dieses auf das vorhandene alte Wasser trifft, bilden sich Korrosionskerne, die durch den mit dem Frischwasser eingebrachten Sauerstoff unterhalten werden und sich im Bereich von Schweißnähten, Schlackenresten oder ähnlichem festsetzen. Das führt dann unweigerlich zu einer Lochkorrosion, wie sie vorliegend am Kessel (63 KW) im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes festzustellen ist.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Entgegen der Annahme des Sachverständigen Nürnberg führt eine Unterschreitung des Taupunktes, die er als schadensursächlich angesehen hat, nicht zu einer punktförmigen Lochkorrosion, sondern immer zu einer Flächenkorrosion, wie der Sachverständige Büscher-Schuster auf S. 3 seines Gutachtens ausführt.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Die Aussagen des Sachverständigen Nürnberg sind daher eindrucksvoll widerlegt und es bedarf weiterer gutachterlicher Aufklärung.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

(3)

Auch die Ausführungen des Sachverständigen Nürnberg zur Lebensdauer des Kessels sind nach den Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster auf Seite 4 seines Gutachtens verfehlt.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass der Kessel (63 KW) im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes bis zuletzt keinerlei Probleme bei der Überprüfung durch den jeweiligen Schornsteinfeger hatte, kann dieser Kessel nicht wertlos gewesen sein.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

(4)

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Sachverständige Nürnberg im Rahmen seiner Anhörung noch nicht einmal wusste, aus welchem Material der vom Beklagten zerstörte Kessel (63 KW) im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemanns bestand.

(5)

Als Fazit ist somit festzuhalten, dass der Sachverständige Nürnberg im Rahmen seiner Überprüfungen nicht erkannt hat, dass der Beklagte falsches Wasser in die Heizungsanlage im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes eingefüllt hat, dass hierdurch Rostnester entstanden sind und die Korrosion des Heizkessels einzig und allein hierauf und nicht auf eine Unterschreitung des Taupunkts zurückzuführen ist.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

1.1.4.

Auch die Ausführungen des Sachverständigen Nürnberg im Hinblick auf den Wärmetauscher sind nicht nachvollziehbar.

Wie der Sachverständige Büscher-Schuster auf S. 4 seines Gutachtens darlegt, hat der Sachverständige Nürnberg die sich aufdrängenden Fragen zur Hydraulik der Neuinstallation der streitgegenständlichen Heizungsanlage im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes überhaupt nicht beachtet. Hiermit hat er sich nicht auseinandergesetzt.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Insbesondere hätte der Sachverständige Nürnberg feststellen müssen, dass der Beklagte, der an der Heizungsanlage im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes zahllose Veränderungen vorgenommen hat, in jedem Fall verpflichtet gewesen wäre, eine

hydraulische Berechnung

durchzuführen, die sämtliche Veränderungen berücksichtigt, die er an der zuvor ordnungsgemäß arbeitenden Heizungsanlage vorgenommen hat.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Da eine derartige hydraulische Berechnung nicht vorliegt, konnten weder die Ersteinstellung der Heizungsanlage nach Durchführung der Arbeiten des Beklagten noch die Überprüfung der Heizungsanlage durch den Sachverständigen Nürnberg ordnungsgemäß erfolgen.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Somit besteht auch hier massiver Aufklärungsbedarf im Hinblick auf die unzureichenden Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg.

1.1.5.

Auch mit dem Anschluss des Multifunktionsspeichers hat sich der Sachverständige Nürnberg nicht befasst, obwohl dies für die Beantwortung der Beweisfragen **zwingend notwendig** gewesen wäre.

(1)

Der Sachverständige Nürnberg hatte vor allen anderen Fragen die Frage zu klären, warum die vom Beklagten montierte Wärmepumpe letztlich nicht funktionierte und inwiefern hierdurch die im Einzelnen beschriebenen Schäden entstanden sind.

Dreh- und Angelpunkt der Überprüfungen des Sachverständigen Nürnberg hätte daher die Frage sein müssen, warum der Wärmegewinn der Wärmepumpe nicht der Heizung zugutekam.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Diese Frage hätte der Sachverständige Nürnberg entsprechend den Feststellungen des Sachverständigen Büscher-Schuster auf S. 5 seines Gutachtens problemlos beantworten können, wenn er berücksichtigt hätte, dass der Beklagte

den Rücklauf des Systemwärmetauschers Kältemittel-Heizungswasser an den Kaltwasseranschluss des internen Durchflusswärmetauschers angeschlossen hatte.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Weiterhin stellt der Sachverständige Büscher-Schuster in seiner gutachterlichen Stellungnahme fest, dass der Beklagte

den zweiten Abgang auf einen Heizungsanschluss des Speichers geführt hat, sodass der genannte Rücklauf gar keine direkte Verbindung zum Heizkreis und damit der eigentlichen Heizungsanlage hatte.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Letztlich führt der Sachverständige Büscher-Schuster auf S. 5 der gutachterlichen Stellungnahme als Fazit aus:

Praktisch lief der Wärmegewinn der Wärmepumpe ins "Leere"! Die ganze Neuinstallation war und ist damit unbrauchbar.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Auf S. 6 unter Ziffer 5 seines Gutachtens legt der Sachverständige Büscher-Schuster dann ergänzend dar, dass der Kompressor durch diese Fehl-Montage zunächst geschädigt und in der Folge zerstört wird, weil eine Mindestwärme Abnahme durch den sofortigen Rücklauf der gerade erst durch den Kompressor produzierte Wärme nicht möglich war.

Wörtlich heißt es im Gutachten:

Das Kältemittel wird, wenn keine Wärme abgenommen wird, immer heißer, der Druck in der Anlage steigt dadurch und erreicht den kritischen Punkt auf der thermodynamischen Kennlinie. Hier gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Flüssigkeit und Dampf. Der Kompressor erhält dann flüssige Phase und wird dadurch geschädigt und in der Folge zerstört.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Das alles hätte der Sachverständige Nürnberg im Rahmen der zahllosen Überprüfungen, die er durchgeführt hat, feststellen müssen.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

Hätte er die Feststellungen ordnungsgemäß durchgeführt, wäre er zu dem Ergebnis gekommen, dass allein die fehlerhafte Montage des Multifunktionspeichers die Ursache für alle von der Klägerin und ihrem Ehemann beschriebenen Mängel gewesen ist.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

(2)

Deutlicher als mit diesen Aussagen kann die mangelhafte Arbeit des gerichtlichen Sachverständigen Nürnberg nicht beschrieben werden.

Hätte er im Rahmen der ihm obliegenden Überprüfungen die vorstehend unter Ziffer (1) festgestellten Umstände berücksichtigt und in seine Überlegungen mit einbezogen, wäre er zu dem sicheren Ergebnis gekommen,

dass die gesamte Leistung des Beklagten im Bereich der Heizungsanlage im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes völlig unbrauchbar gewesen ist, was den Nutzen der Wärmepumpe betrifft,

und das unabhängig davon, dass der Beklagte

zusätzlich noch die im Rahmen der verschiedenen Verfahren vorgetragene Beschädigungen der Heizungsanlage und der sonstigen Installationsteile im Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes verursacht hat.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

(3)

Wie die Klägerin zwischenzeitlich durch eine Rückfrage bei der Lieferfirma des Multifunktionsspeichers, der Firma Zeeh GmbH herausgefunden hat, hat der Beklagte hier in der Gegend mehrere solcher Multifunktionsspeicher eingebaut, was nirgendwo funktioniert hat. Ursache für die Fehlfunktionen war auch in diesen Fällen ausschließlich auf die Unfähigkeit des Beklagten.

Beweis: Zeugnis Ralf Günther, zu laden über die Firma Heizungstechnik und Behälterbau Joachim Zeeh GmbH, Dorfbachweg 12, 08324 Bockau

(4)

In diesem Zusammenhang hat der Sachverständige Büscher-Schuster die Klägerin auch auf folgenden Umstand hingewiesen:

Auf dem Angebot vom 20.11.2013, das damals zum Auftrag geführt hat, stand im Hinblick auf die Firma des Beklagten lediglich

Kälte - Klima - Energie - Umwelt

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** seinerzeitige Angebot des Beklagten vom 20.11.2013 (Anlage K18)

Hier stand nichts von Heizungen oder von Wärmepumpen.

Daher hat der Beklagte offensichtlich auch außerhalb seiner dokumentierten Fähigkeiten am Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes hantiert und die exorbitanten Schäden verursacht.

Insoweit erklärte der Sachverständige Büscher-Schuster der Klägerin, dass es ein großer Unterschied sei, ob man eine monovalent arbeitende Wärmepumpe in einem Neubau installiere, was der Beklagte nach den Angaben auf dem Angebot möglicherweise noch tun konnte oder eine bivalente Wärmepumpe in ein bestehendes Heizungssystem integriert, was der Beklagte mangels entsprechender Kenntnisse weder konnte noch durfte.

Beweis: Sachverständigengutachten

(5)

In diesem Zusammenhang äußerte der Sachverständige Büscher-Schuster auch erhebliche Zweifel dahingehend, ob der Mitarbeiter des Beklagten, der die meiste Arbeit vor Ort erledigt hat, überhaupt über entsprechende Ausbildungsnachweise im Heizungsbauerhandwerk verfügt.

Der Sachverständige Büscher-Schuster kann sich beim besten Willen nicht vorstellen, dass ein ausgebildeter Heizungsbauer derartig fehlerhafte Anschlüsse montieren kann.

Wir behaupten daher namens und in Vollmacht der Klägerin, dass der Mitarbeiter des Beklagten, der nachbenannte Zeuge Kleinteich keine Ausbildung dahingehend hat, eine bivalente Wärmepumpe in ein bestehendes Heizungssystem zu integrieren.

Beweis: Zeugnis Kurt Kleinteich, Katharinenstraße 5, 53501 Grafenschaft-Lantershofen

1.1.6.

Weiterhin hat der Sachverständige Nürnberg nicht festgestellt und demzufolge auch im Rahmen der Beurteilung der mangelhaften Werkleistung des Beklagten nicht berücksichtigt, dass der elektrische Anschluss der Wärmepumpe nicht korrekt gewesen ist.

Der Sachverständige Büscher-Schuster legt auf S. 6, Ziffer 4 seines Gutachtens dar, dass die Wärmepumpe mit falschem Drehfeld angeschlossen und darüber hinaus der verbaute Fehlerstromschutzschalter nicht zulässig war.

Beweis: Einholung eines Obergutachtens

1.2.

Den vorstehenden Darlegungen ist daher zu entnehmen, dass die Feststellungen des Sachverständigen Nürnberg zur Ursache der aufgetretenen Mängel und Schäden bei Weitem nicht ausreichend und, soweit sie getätigt wurden, in weiten Teilen fehlerhaft sind, sodass es dringend

der Einholung eines Obergutachtens durch einen anderen, dritten Sachverständigen bedarf.

2.

Ergänzend ist seitens der Klägerin dem Eindruck entgegenzuwirken, dass die Anlage dem Hausanwesen der Klägerin und ihres Ehemannes bereits zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Beklagten alt und marode gewesen wäre, sodass diese faktisch keinen Wert mehr gehabt hätte.

Dies ist definitiv nicht zutreffend.

Vielmehr haben die Klägerin und ihr Ehemann in den Jahren vor dem Auftreten des Beklagten ständig Erneuerungen und Verbesserungen im Bereich der hier streitgegenständlichen Heizungsanlage durchführen lassen.

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Aufstellung der Arbeiten allein aus den Jahren 2008 – 2013 nebst den zugrunde liegenden Rechnungskopien (Anlage K19)

Wie den Rechnungen nehmen ist, befand sich die Anlage zu dem Zeitpunkt, als der Beklagte erschien, in einem sehr guten, ordentlich gewarteten und in jeder Hinsicht technisch vorbildlichen Zustand.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.

Die Beweisaufnahme ist daher in dem beschriebenen Umfang fortzusetzen.

Manfred Müller
Rechtsanwalt